



## Tagesordnung

- 1.) Genehmigung der 41. Sitzungsniederschrift
- 2.) Anträge und Berichte des Bürgermeisters
- 2.1.) Änderung Parkabgabeverordnung - Bezeichnung der Zonen - Erweiterung Kurzparkzone Kirchstraße
- 2.2.) Auftragsvergaben für Tausch Kältemaschine Sportzentrum und Energiezusammenschluss mit Telfer Bad
- 2.3.) Autofreie Zone im Untermarkt an Wochenenden im Sommer
- 3.) Anträge und Berichte aus der 91., 92. und 93. Gemeindevorstandssitzung
- 3.1.) Annahme Vergleichsangebot Kosten statische Ertüchtigung Sicherheitszentrum
- 3.2.) Kurzbericht über die Tagesordnung der 91., 92. und 93. GV-Sitzung
- 4.) Anträge und Berichte aus der 33. Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses
- 4.1.) Bebauungsplan B 150-21, gesamter Bereich Nr. 14, Puelacherweg, Grundfeld, Gst 3591/196 u.a.
- 4.2.) Bebauungsplan B 144-21, gesamter Bereich Nr. 15, Kreuzacker, Grundfeld, Gst 3915/63 u.a.
- 4.3.) Bebauungsplan B 143-21, gesamter Bereich Nr. 12, Georgenweg, Gst 574/1 u.a.
- 4.4.) Ergänzender Bebauungsplan E 295-21, Bereich Puite, Gst 3920/271
- 4.5.) Bebauungsplanänderung B 073h-21, Bereich Schlichtling, Gst 2740/21
- 4.6.) Flächenwidmungsplanänderung 2021-002 und Bebauungsplan B 168-21, Bereich Brand, Gst 4100/3, 4100/2, 4101
- 4.7.) Bebauungsplanänderung B 102a-21, Bereich Voglerweg, Gst 3914/673
- 4.8.) Bebauungsplanänderung B 079e-21, Bereich Karl-Schönherr-Straße, Gst 3915/53
- 4.9.) Bebauungsplanänderung B 101b-21, Bereich Walter-Pichler-Straße, Gste 3514/564, 3514/76, 3514/563
- 4.10.) Behandlung Stellungnahme zum Bebauungsplan B 073g – Horizont Immo, Sandbühel
- 4.11.) Berichte
- 5.) Berichte aus der 28. Überprüfungsausschuss-Sitzung
- 6.) Berichte aus der 16. Sitzung für Familien, Senioren und Soziales
- 7.) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 7.1.) Antrag GV Mader für ÖVP, SPÖ/PZT, TN, BLT - neuerliche Beratung und Abstimmung der TO-Punkte 3 - 7 der 39. GR-Sitzung vom 17.12.2020
- 7.2.) Antrag GV Mader - Bewertung Haus der Telfer Kinder
- 7.3.) Anfrage GR Köll - Testmöglichkeit Ärztezentrum Telfs - Sachstand
- 7.4.) Antrag GR Mag. Tanzer - Bußgeldtango in Telfs stoppen
- 7.5.) Antrag GR Mag. Tanzer - COVID-Prävention für unsere Schulen
- 8.) Personelles
- 8.1.) Berichte aus der 91., 92. und 93. Gemeindevorstandssitzung
- 8.2.) Vertrauliche Anfragen
- 8.2.1.) Anfrage GV Ebenbichler - Zusammenarbeit mit DI Kluibenschedl
- 8.2.2.) Anfrage GR Gasser - Dienstvertrag Mirijam Zimmermann

Bgm. Christian Härting begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung.

Bgm. Härting gratuliert folgenden Gemeinderäten zum Geburtstag:

GR Tekcan, GV Schaller, GR Lung, GR Klieber, GV Schatz, GR Köll.

Bgm. Härting erkundigt sich, ob es zur Tagesordnung Fragen oder Änderungswünsche gibt.

Nachdem dies verneint wird, ersucht er um folgende Änderung der Tagesordnung:

- 4.1. Bebauungsplan B 150-21, gesamter Bereich Nr. 14, Puelacherweg, Grundfeld, Gst 3591/196 u.a.
- 4.2. Bebauungsplan B 144-21, gesamter Bereich Nr. 15, Kreuzacker, Grundfeld, Gst 3915/63 u.a.
- 4.3. Bebauungsplan B 143-21, gesamter Bereich Nr. 12, Georgenweg, Gst 574/1 u.a.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung mit obiger Änderung zu genehmigen, der TO-Punkt 8) Personelles wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten.**

## **1 Genehmigung der 41. Sitzungsniederschrift**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die 41. Sitzungsniederschrift zu genehmigen.**

## **2 Anträge und Berichte des Bürgermeisters**

### **2.1 Änderung Parkabgabeverordnung - Bezeichnung der Zonen - Erweiterung Kurzparkzone Kirchstraße**

In der Anlage zur Parkabgabeverordnung sind die jeweiligen Kurzparkzonen/Parkzonen definiert. Durch die Umstrukturierung im Ortszentrum wurden einige Parkplätze umbenannt. Daher muss die Anlage zur Parkabgabeverordnung entsprechend an die tatsächlichen Gegebenheiten adaptiert werden.

<b>Bezeichnung alt</b>	<b>Bezeichnung neu</b>
<b>Untermarkt Ost</b>	Untermarktstraße West
<b>Obermarkt Föger</b>	Obermarktstraße Süd
<b>Obermarkt Bauwelt</b>	Obermarktstraße Nord
<b>Untermarkt Fugger</b>	Untermarktstraße Ost
<b>Inntalcenter Nord</b>	Weißbachgasse
<b>GWT West/Ost</b>	Bahnhofstraße West/Ost
<b>Untermarkt West</b>	Zentrumsparkplatz

Weiters müssen auch die Bezeichnungen im Gesamtplan (Anlage III) entsprechend geändert werden. Da auf dem Gesamtplan sämtliche Kurzparkzonen sowie Parkzonen ersichtlich sind, können die jeweiligen Einzelpläne entfallen und müssen nicht mehr angeführt werden.

Aufgrund des Parkplatztausches mit der Raika, welcher von der Kirchstraße (ehemals Schaffenrath-Haus) auf den Zentrumsparkplatz verlegt wird, ist es notwendig die Kurzparkzone in diesem Bereich zu erweitern.

GR Köll schlägt vor, die Gratisparkstunde, sollte sie verlängert werden, auf die anderen Parkzonen auszuweiten.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:**

**Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020 und § 94d Z 1b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020, werden die Anlagen I, II und III der Parkabgabeverordnung und die Anlage 1 der Verordnung von Kurzparkzonen/Parkzonen sowie Halte u.**

**Parkverbote – im Gemeindegebiet Telfs der Marktgemeinde Telfs aufgehoben und durch folgende ersetzt:**

**Anlage I**

**Zone 1 (an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, maximale Parkdauer 90 Minuten, für die erste Stunde € 0,50 und die weitere angefangene halbe Stunde € 0,50):**

- **Bahnhofstraße Süd**
- **Untermarktstraße Ost**

**Zone 2a (an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, maximale Parkdauer 90 Minuten, für die erste Stunde € 0,50 und die weitere angefangene halbe Stunde € 0,50):**

- **Anton-Auer-Straße Ost/West**
- **Kirchstraße**
- **Weißbachgasse**

**Zone 2b (durch Ausdruck eines Parkscheines an der Abgabeentrichtung – die ersten 60 Minuten kostenlos – an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; für die weitere angefangene halbe Stunde € 0,50; maximale Parkdauer 90 Minuten):**

- **Bahnhofstraße Nord**
- **Bahnhofstraße Mitte**
- **Obermarktstraße Süd**
- **Obermarktstraße Mitte**
- **Untermarktstraße Noaf**
- **Zentrumsparkplatz**
- **Untermarktstraße West**

**Zone 3 (an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, maximale Parkdauer 180 Minuten, für jede Stunde € 0,50):**

- **Obermarktstraße Nord**

**Anlage II**

**(mit Parkscheibe, an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, 120 Minuten kostenlos, ab einer Parkdauer von über 120 Minuten € 2,00 als Tagesgebühr):**

- **Bahnhofstraße West/Ost**

**(Montag – Sonntag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr € 5,00 als Tagesgebühr):**

- **Parkplatz Möserer See**

**Anlage III**

**Lageplan - Parkraumbewirtschaftung - erstellt 18.08.2020 und überarbeitet 14.05.2021**

## 2.2 Auftragsvergaben für Tausch Kältemaschine Sportzentrum und Energiezusammenschluss mit Telfer Bad

Die Kältemaschinen (Baujahr 1999) zur Kunsteisenerzeugung in der Kuppelarena des SportZentrums Telfs haben ihre Lebenserwartung weit überschritten und entsprechen auch nicht mehr dem Stand der aktuell erforderlichen Technik und Vorgaben. Im Zuge des anstehenden Austausches dieser Maschinen auf eine energiesparendere und zeitgemäße Anlage, soll auch der Energiezusammenschluss des Nahwärmenetzes SportZentrum – IceSportArena - Telfer Bad endgültig vollzogen werden, um damit in allen drei Betrieben Ressourcen zu sparen und die Abwärme bestmöglich zurückzugewinnen.

Im Anschluss an den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 18. März 2021 zum Tausch der Kältemaschine und zur Vorbereitung des Energiezusammenschlusses SportZentrum . Telfer Bad wurde die bundesvergaberechtliche Ausschreibung in Form einer „Direktvergabe mit vorheriger Kundmachung“ vorgenommen.

Folgende Firmen haben Angebote mit Ausschreibungsende für die Position „Kältetechnik“ gelegt:

- AST – Advanced Sporting Technology (Höfen/Tirol)
- Markus Stolz GmbH & Co KG (Innsbruck)
- Opbacher Installationen GmbH (Fügen)
- Hiesmayr Haustechnik GmbH (Innsbruck)
- Luzian Bouvier Haustechnik GmbH (Zams)

Die technische und wirtschaftliche Angebotsprüfung wurde durch das Ingenieurbüro Wolfgang Schösser vollzogen. Als Best- und Billigstbieter geht aus den Prüfungen eindeutig die Firma AST (Höfen/Tirol) hervor.

Die Kostenschätzung für den Grundsatzbeschluss lag für den Bereich Kälte bei € 318.725,00.

Weiters muss für das Projekt die Position „Planung und Überwachung“ beauftragt werden. Hierfür wurden Angebote der drei bisher bereits zumindest teilweise ins Projekt mit einbezogenen Ingenieurbüros (Fachbereich Kältetechnik) eingeholt, zwei Angebote wurden abgegeben:

- Ingenieurbüro Wolfgang Schösser (Igls)
- rew Consulting Roman Weigl (Wien)

Die Kostenschätzung für den Grundsatzbeschluss lag für diese Position bei € 22.350,00.

Konkret liegen nun folgende Angebote vor:

Die Abwicklung bzw. Vergabe an Subunternehmen für die diversen Baunebengewerke (Statiker, Schlosser, Maler, Brandschutztechnik, ...) sollte ebenfalls an das mit der „Planung und Überwachung“ beauftragte Ingenieurbüro offiziell vergeben werden, da die MG Telfs ansonsten eventuell um Teile der dafür zugesagten Förderungen umfällt.

Hier sollten letztlich möglichst Telfer Firmen als Subunternehmer beauftragt und entsprechende Angebote eingeholt werden.

Die Kostenschätzung für den Grundsatzbeschluss lag für Baunebengewerke bei € 31.000,00.

Ebenso vergeben werden muss die Position „Regel- und Steuerungstechnik“.

Hier werden im Grunde die bestehenden Anlagen im SportZentrum und im Telfer Bad erweitert, es wird in beiden Betrieben ausschließlich mit Honeywell-Steuermodulen gearbeitet. Die Beauftragung ist also praktisch ein „Vertrag mit benanntem Subunternehmer“,

die Beauftragung eines betriebsfremden Anbieters würde hier erhebliche Mehrkosten verursachen.

Das vorliegende Angebot der Firma Honeywell beläuft sich auf € 48.805,61.

Die Kostenschätzung für den Grundsatzbeschluss lag für den Bereich „Regel- und Steuerungstechnik“ bei € 29.444,67. Die Mehrkosten im Vergleich zum Kostenvoranschlag ergeben sich aus den jetzt mitkalkulierten Regiestunden, aus der aktuellen Erhöhung von Materialpreisen sowie auf einer etwas adaptierten Aufteilung der Komponenten im SportZentrum bzw. Telfer Bad.

Mit diesen Beauftragungen inkl. der Baunebengewerke und Elektroinstallation (Schätzung € 7.723,61) ergäbe sich die aktualisierte Kostenprognose wie folgt:

Tausch Kältemaschine:

Gesamtkosten gerundet	€	397.000,00	
Förderung AWS 7%	- €	8.400,00	(7 % v. € 120.000,-)
Förderung AWS 14%	- €	38.780,00	(14 % v. € 277.000,-)
Förderung KPC 30%	- €	90.000,00	(30 % v. zumindest € 300.000,00)
Kosten Marktgemeinde zu erwarten	€	259.820,00	

Das wären rund € 15.000,00 unter der Kalkulation aus dem Grundsatzbeschluss.

Ebenso wurde vom Telfer Bad die bundesvergaberechtliche Ausschreibung in Form einer „Direktvergabe mit vorheriger Kundmachung“ für die Position Heizung (Wärmerückgewinnung) im Rahmen des beschlossenen Energiezusammenschlusses vorgenommen.

Folgende Firmen haben Angebote mit Ausschreibungsende gelegt:

- Markus Stolz GmbH & Co KG (Innsbruck)
- Unistahl, Bau- und Rohrleitungsbau GmbH (Wien)
- Opbacher Installationen GmbH (Fügen)
- Luzian Bouvier Haustechnik GmbH (Zams)
- Hiesmayr Haustechnik GmbH (Innsbruck)

Die technische und wirtschaftliche Angebotsprüfung wurde durch das Ingenieurbüro Wolfgang Schösser vollzogen. In der rechtlichen Prüfung durch die Rechtsanwaltskanzlei CHG wurde das Angebot der Firma Stolz zum Bestbieter festgehalten.

Die Kostenschätzung für den Grundsatzbeschluss lag für den Bereich „Heizung (Wärmerückgewinnung)“ bei € 224.296,00.

#### **EGR Oberthanner nimmt um 18:24 Uhr an der Sitzung teil.**

GR Tekcan ersucht, in den Verträgen mitaufzunehmen, dass für die MG Telfs keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig für das Projekt Tausch Kältemaschine im SportZentrum Telfs inklusive der Vorbereitung des Energiezusammenschlusses mit dem Telfer Bad folgende Beauftragungen:***

#### **Position Kältetechnik:**

***AST – Advanced Sporting Technology (Höfen/Tirol) - € 286.867,36***

#### **Position Planung und Überwachung inkl. Vergaben Baunebengewerke:**

***Ingenieurbüro Wolfgang Schösser (IglS) - € 22.350,00***

**Position Regel- und Steuerungstechnik:**

**Honeywell Austria Ges.m.b.H. (Wien) - € 48.805,61**

*In der mittelfristigen Finanzplanung 2022 wurde die Anschaffung der Kältemaschine mit einer Investitionssumme von € 300.000,00 als Leasing veranschlagt, wobei die Leasingraten ab 01.06.2022 budgetiert wurden.*

*Aufgrund der Förderungen für die dringend notwendige Anschaffung der Kältemaschine in den Sport- und Veranstaltungszentren soll die Anschaffung mit dem Zuschuss aus dem Gemeindepaket 2021 bedeckt werden. Die Investition ist im Nachtragsvoranschlag 2021 zu veranschlagen.*

**Der Gemeinderat beschließt für das Projekt Wärmezusammenschluss SportZentrum & Telfer Bad folgende Beauftragung durch die Telfer Bad Betriebs GmbH.:**

**Position Heizung (Wärmerückgewinnung):**

**Markus Stolz GmbH & Co KG (Innsbruck) - € 226.770,51**

*Nachdem die Telfer Bad GmbH & CoKG als Einreicher die Förderungen beantragt hat, soll die Investitionssumme ebenfalls mit dem Gemeindepaket 2021 im Nachtragsvoranschlag 2021 als „einmalige Abgangsdeckung Telfer Bad“ veranschlagt werden.*

**2.3 Autofreie Zone im Untermarkt an Wochenenden im Sommer**

Aufgrund vieler Wünsche, Anregungen und auch der Diskussionen im Verkehrsausschuss soll in den Sommermonaten (von Juni 2021 bis September 2021) an den Wochenenden die Untermarktstraße im Bereich der Kreuzungen Josef-Schöpf-Straße (Trafik) bis Bahnhofstraße (Apotheke) autofrei (alle motorisierten Fahrzeuge) werden.

Dies würde zur Steigerung der Aufenthaltsgemütlichkeit gerade in den betroffenen Gastronomiebetrieben und der Nutzung der Begegnungszone in diesem Bereich viel beitragen. Es zeigt sich laufend, dass die Begegnungszone - und hier gerade das „Forum“ - zum Verweilen einladen und dies von der Bevölkerung auch angenommen wird.

Es wird vorgeschlagen, die „autofreie Zone“ wie oben beschrieben in der Zeit von Freitag, 18:00 Uhr bis Sonntag, 19:00 Uhr zu verordnen.

GV Mag. Schatz ersucht, die „autofreie Zone“ am Sonntag länger als bis 19:00 Uhr zu verordnen.

GR Gasser glaubt nicht, dass, wie in der E-Mail eines Anrainers der Anton-Auer-Straße behauptet wurde, 2.500 Fahrzeuge mehr auf der Anton-Auer-Straße verkehren. Er ersucht, dies vom Verkehrsausschuss prüfen zu lassen.

GR Klieber wiederholt, dass der Verbindungsweg bei der Fa. Leitner asphaltiert gehört und meint, dass dies die Anton-Auer-Straße entlasten könnte.

Bgm. Härting erklärt, dass hier die Straßenbreite nicht gegeben ist. Die Grundstücke gehören nicht der Gemeinde. Er wird dies jedoch im Auge behalten.

GR Köll schlägt vor, das Einbahnschild bei der Bahnhofstraße hervorzuheben, man sieht es kaum.

GV Ebenbichler findet, dass ein Beginn am Freitag um 18:00 Uhr zu früh ist.

Bgm. Härting lässt die Frequenzsteigerung in der Anton-Auer-Straße erheben.

GR Köll merkt an, dass der Verkehr im Zentrum hauptsächlich aus der Durchfahrt nach Mieming resultiert und schlägt vor, bei der Autobahnausfahrt bereits anzuführen, dass das Zentrum gesperrt ist.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig, in den Sommermonaten Juni bis September 2021 an Wochenenden in der Untermarktstraße zwischen den Kreuzungen mit der Josef-Schöpf-Straße und der Bahnhofstraße jeweils von Freitag, 18:30 Uhr bis Sonntag, 21:00 Uhr eine „autofreie Zone“ (alle motorisierten Fahrzeuge) zu verordnen.***

### **3 Anträge und Berichte aus der 91., 92. und 93. Gemeindevorstandssitzung**

#### **3.1 Annahme Vergleichsangebot Kosten statische Ertüchtigung Sicherheitszentrum**

Aufgrund der Anfragen in der GV-Sitzung vom 06.05.2021 hinsichtlich der Kosten wurde die Kostenaufstellung noch einmal von der Finanzverwaltung und vom Bauamt im Detail evaluiert und es liegt zwischenzeitlich die Endabrechnung vor. Bgm. Christian Härting berichtet wie folgt und das Protokoll wird auf die endgültigen Zahlen hin entsprechend angepasst:

Beim Katastrophenhilfszentrum wurde im Gutachten vom Sachverständigen Büro SSP vom 12.03.2018 festgestellt, dass ein schwerwiegender Fehler des Statikers vorliegt. Im mittleren Block des Feuerwehrtraktes fehlt die horizontale Aussteifung gegen den Erddruck, weswegen sich das Bauteil im oberen Bereich um bereits 3 cm nach vorne bewegt hat. Die daraus resultierenden Folgeschäden (Wassereintritt infolge gerissenen Fugenbandes) traten zwar unmittelbar nach Baufertigstellung auf und wurden bereits saniert, die Ursache und damit der Schädiger konnte jedoch erst durch das Gutachten von SSP ermittelt werden.

Der Fehler in der Statik wird weder vom Statiker noch vom Gutachter der Versicherung bestritten.

Die Versicherung wäre anfänglich bereit gewesen, einen kleinen Anerkennungsbeitrag außergerichtlich in der Höhe von € 10.000,00 bis € 15.000,00 zu bezahlen. Nach Auffassung der Versicherung liegt beim angemeldeten Anspruch Verjährung vor.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsvertreter der MGT für diesen Fall, Herrn Dr. Gerhard Schartner und nach Meinung des Bauamtsleiters, wurde die Einbringung einer Haftungsklage empfohlen, da Ursache und Schädiger unbestritten sind. Die Verjährung ist lt. Meinung des Rechtsanwaltes und des Bauamtsleiters nicht gegeben, da es sich um eine komplexe statische Feststellung handelt, die eben nur ein Statiker wahrnehmen kann und nicht normale Techniker als Bauherrenvertreter, mit wesentlich weniger Erfahrung in diesem Bereich. Zudem bedeutet eine Verschiebung von 3 cm nicht unbedingt, dass ein statischer Fehler vorliegt, wenn die erdseitige Wand als Stützmauer ausgeführt worden wäre.

Nach dem entsprechenden GV-Beschluss vom 16.8.2018 wurde von RA Dr. Schartner die Klage eingebracht. Die Klagsumme betrug € 621.331,44.

Parallel mit der Einbringung der Klage wurde aufgrund des Vorliegens von „Gefahr in Verzug“ mit Sofortmaßnahmen (Unterstellung durch Schwerlaststeher) sowie mit der Planung und in Folge mit der Umsetzung begonnen. Die entsprechenden Vergaben (Statiker, Baumeister) wurden dem GV/GR zur Beschlussfassung vorgelegt (Anträge IV/472/2018, IV/501/2019, IV/508/2019, IV/531/2019, IV/544/2019).

Neben der eigentlichen statischen Ertüchtigung durch Verstärken der nordseitigen (hangseitigen) Wand und dem Vorsetzen von aussteifenden Wandscheiben an der Südseite ergab sich die Notwendigkeit bzw. die Sinnhaftigkeit von diversen Sanierungen bzw. Maßnahmen im Bereich der Ausrüstung. So wurde im Rahmen der unbedingt notwendigen Maßnahme des Abbaus der alten Schlauchwaschanlage eine neue, platzsparende Schlauchwaschanlage angeschafft.

Die statische Ertüchtigung konnte im Herbst 2019 positiv abgeschlossen und die Halle der Feuerwehr wieder zur vollen Benützung freigegeben werden.

Die Gesamtausgaben der statischen Ertüchtigung inklusive jener Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen, die sinnvollerweise parallel zur statischen Ertüchtigung mitgemacht werden mussten (Austausch Schlauchwaschanlage) oder mitgemacht wurden (neuer Industrieboden), betragen im Jahr 2019 ca. € 587.169,36. Der nicht schadensrelevante Anteil für Verbesserungsarbeiten beträgt ca. € 159.210,75. Die Sowieso-Kosten (jene Kosten, die bei ordnungsgemäßer Ausführung immer angefallen wären, und nicht von der Versicherung bezahlt werden – wie zB die Wandscheiben) betragen lt. Dr. Schaur € 34.596,27. Wenn man diese Sowieso-Kosten weiters abzieht, liegen die schadensrelevanten Kosten bei € 393.362,34. Die Rechtsanwaltskosten liegen noch nicht vor. Die Verstärkung der Außenwände im Geschoß oberhalb der Halle durch CFK-Lamellen wurde noch nicht durchgeführt, da dies derzeit nicht notwendig erscheint.

Nach der ersten Tagsatzung und der richterlichen Aufforderung einen Vergleich zu finden, fanden zwischenzeitlich zahlreiche Verhandlungen in Besprechungen bzw. per Schriftverkehr statt.

Mit Ende Februar 2021 liegt nun ein Vergleichsangebot seitens der Vertreters der Versicherung in der Höhe von € 350.000,00 zuzüglich einer anteiligen halben Pauschalgebühr in der Höhe von € 5.472,00 vor.

Mit Schreiben vom 03.05.2021 empfiehlt RA Dr. Schartner die Annahme des Vergleichsangebotes einmal damit, dass kein unerhebliches Prozessrisiko aus dem Titel der „Verjährung“ vorliegt (der Schaden trat bereits 2004/2005 auf und hätte möglicherweise von Technikern der MGT erkannt werden können), zum anderen wurde aufgrund der Dringlichkeit bei der Klageeinbringung eine hoch angesetzte Schadenssumme angesetzt.

Die Sanierungen beim Sicherheitszentrum wurden über das Girokonto vorfinanziert. Das Vergleichsangebot hat für den Jahresabschluss 2021 keine Auswirkungen. Für die Ausgaben, die eine Verbesserung der Feuerwehr darstellen, wird noch um einen Zuschuss vom Land Tirol bzw. vom Feuerwehrverband angesucht.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Vergleichsangebot seitens der Versicherung um € 350.000,00 zuzüglich einer anteiligen halben Pauschalgebühr in der Höhe von € 5.472,00 anzunehmen und im Verfahren 14 Cg 120/18v beim Landesgericht Innsbruck ewiges Ruhen zu vereinbaren.***

### 3.2 Kurzbericht über die Tagesordnung der 91., 92. und 93. GV-Sitzung

#### **91. GV**

- Wohnungsvergabe
- Subventionen
- Orgelklänge Telfs - finanzielle Unterstützung
- Schulbeiträge Elisabethinum Axams 2020/2021
- Wirtschaftsförderung § 5 (Mietzinsförderung) - Ferrari & Lorenz OG

- Wirtschaftsförderung § 3 (Investitionsförderung) KFZ Werkstatt Daniel Egger
- Neuanschaffung Marktstände
- Vergabe Aufzugsanlage Kindergarten Markt
- Erweiterung der bestehenden Räumlichkeiten für die STB VS
- Eigenwaldkauf Wildmoos
- Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht
- Grundkaufansuchen Freilandflächen (Wald)
- Impfzentrum Telfs

#### **92. GV**

- Wohnungsvergabe
- Annahme Vergleichsangebot Kosten statische Ertüchtigung Sicherheitszentrum
- Schularzt - Bericht
- Endabrechnung 2020 und Vorschusszahlungen 2021 Sozialabgaben an das Land Tirol
- Überprüfung offene Rückstände Steuern und Abgaben und Antrag um Ausbuchung der uneinbringlichen Forderungen
- Subventionen
- Subvention - Shuttle-Bus für Sommer in Wildmoos
- Vergabe - Bodenmarkierungsarbeiten
- Schrebergarten - Vertragsverlängerung
- Auflösung Pachtverhältnis - Fläche im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> für Rampe - GST-NR 2740/1
- Kauf von Holz- und Streunutzungsrechten
- Beendigung - Ausreisetestpflicht aus Telfs
- Impfstraße Telfs

#### **93. GV**

- Bericht Impfkation in Telfs
- Wirtschaftsförderung § 3 (Investitionsförderung) - Fußpflege Telfs
- Wirtschaftsförderung § 3 (Investitionsförderung) - Schwesterherz
- Vergabe PV-Anlage Kindergarten Markt
- Vergabe Leasing MAN Pritsche mit Kipper - Abteilung Infrastruktur
- Vergabe Leasing VW Caddy TDI
- Parkplatzadaptierungen Kirchstraße/Zentrumsparkplatz
- Anmietung zwei Stellplätze auf Gst 3914/488 im Bereich J.-Falkner-Straße 23e
- Wegverlegung im Bereich Golfplatz Wildmoos
- Schrebergarten - Vertragsverlängerung

### **4 Anträge und Berichte aus der 33. Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses**

#### **4.1 Bebauungsplan B 150-21, gesamter Bereich Nr. 14, Puelacherweg, Grundfeld, Gst 3591/196 u.a.**

Für die gegenständlichen Planungsbereiche bestehen zwischenzeitlich überholte, nicht mehr in Rechtsgültigkeit stehende Bebauungspläne aus dem Jahr 2000.

Es handelt sich dabei um Siedlungsbereiche nördlich anschließend an den Ortskern (Georgenweg/Puelacherweg/Grundfeld/Kreuzacker) bis zum Waldrand am Puelacherweg, wobei die erweiterten Wohnsiedlungsbereiche grundsätzlich mit den neuen ortsüblichen Bauordnungsregeln ausgestattet werden sollen.

Beim gegenständlichen Planungsabschnitt handelt es sich um einen historischen Siedlungsbereich, der in Telfs wertvollsten Baulandgrund darstellt. Es ist hier ein großer Entwicklungsbereich gegeben, jedoch bestehen in diesem Bereich auch innerörtliche Freilandflächen. Gemeinsam mit den beiden anschließenden Bereichen 12 (Georgenweg) und 15 (Kreuzacker-/Grundfeld) bestehen insgesamt rd. 12 ha Baulandreserven.

Im Bauausschuss vom 4. August 2020 wurden die Festlegungen bereits erläutert und behandelt.

Im Grundsatz sind im Entwurf folgende Bebauungsregeln vorgesehen:

- Die Straßen- und Baufluchtlinien werden grundsätzlich von den alten Vorgaben übernommen. Ebenso werden die bereits in den alten Bebauungsplänen vorgesehenen Abtretungsflächen an das Öffentliche Gut (für erforderliche Verbreiterungen Fahrbahnen, für Notwendigkeiten zukünftiger Gehsteige oder Gehwege) berücksichtigt.
- Festlegung einer BMD (mind. 1,0/höchst 2,0) und NF von max. 300 m<sup>2</sup> je Bauplatz;
- Diese grundsätzlichen Höchstgrenzen wurden auch auf Grundlage der Erhebung der GWT festgelegt, wonach sich die derzeitige Wasser- und Löschwasserversorgung aus der Studie Büro DI Passer bei flächendeckender Bebauungs-Ausnutzung am Limit bewegt.
- Generelle Festlegung der offenen Bauweise; Bestehende Sonderbebauungsformen (Geschoßwohnbauten, Reihenwohnanlagen) verbleiben in der besonderen Bauweise (ohne Festlegung ergänzender Richtlinien).
- Bestehende rechtskräftige Bebauungsbestimmungen werden übernommen.
- In den betroffenen Bebauungsplan werden nun alle im Bauland liegenden bebauten und unbebauten Bauplätze in den Planungsbereich aufgenommen.
- Die früher fixierte max. Bauplatzgröße wird in die Bebauungspläne nicht mehr aufgenommen.
- Zulässige Höhen: Festsetzung OG H 3 in Abstimmung mit einem höchstzulässigen Gebäudepunkt (Angabe in Meter über Adria); Bei bestehenden höheren Gebäuden wird eine Abstimmung an die Gebäudebestände vorgenommen.
- Die Vorbehaltsfläche Friedhof (St. Georgen) und die Vorbehaltsfläche Grünanlage (Gst 3597/6) sind vom Planungsbereich ausgenommen.
- Es wird für eine zukünftige, in West-Ostrichtung verlaufende Verkehrsspanne für Zwecke einer innerörtlichen Hauptverkehrserschließung kenntlichgemacht. Diese verläuft von der Gertrud-Fussenegger-Straße über den Georgenweg und Kreuzacker bis zur Saglstraße.

Die von der Bauträgerin WAT GmbH beantragte Wohnanlage mit acht Wohneinheiten auf Bauplatz Gst 3591/191 bzw. .649 am Puelacherweg wird im Bebauungsplan derzeit nicht aufgenommen. Es soll dafür ein gesondertes Ansuchen erfolgen. Die projektgemäße Abtretung an den Puelacherweg soll jedoch bereits jetzt umgesetzt werden.

GR Mag. Tanzer ist der Ansicht, dass dieser Bebauungsplan dem Gleichheitsgrundsatz aufgrund von Baudichten bei Nachbargrundstücken widerspricht. Mit dieser Regelung ist kein leistbarer Wohnraum möglich.

Bgm. Härting erwidert, dass leistbares Wohnen das Ziel ist. Wenn keine Regelungen getroffen werden, können unkontrolliert große Wohnblöcke gebaut werden. Die MG Telfs muss hier einen Mittelweg finden. Außerdem ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig.

GR Gasser meint, GR Mag. Tanzer solle klagen, wenn er meint, diese Vorgangsweise sei rechtlich nicht zulässig.

***Der Gemeinderat beschließt mit 18 : 3 Stimmen (GV Mader, GR Lerch, GR Mag. Tanzer) gemäß §§ 66 TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B 150-21 für Gst 3591/196 u.a. GB Telfs, Bereich Nr. 14, Puelacherweg, Grundfeld entsprechend den Planunterlagen und der raumplanerischen Stellungnahme sowie den Fachstellungen des Bundesdenkmalamtes und der TIWAG/TIGAS.***

***Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.***

4.2 Bebauungsplan B 144-21, gesamter Bereich Nr. 15, Kreuzacker, Grundfeld, Gst 3915/63 u.a.

Für die gegenständlichen Planungsbereiche bestehen zwischenzeitlich überholte, nicht mehr in Rechtsgültigkeit stehende Bebauungspläne aus dem Jahr 2000.

Es handelt sich dabei um Siedlungsbereiche nördlich anschließend an den Ortskern (Georgenweg/Puelacherweg/Grundfeld/Kreuzacker) bis zum Waldrand am Puelacherweg, wobei die erweiterten Wohnsiedlungsbereiche grundsätzlich mit den neuen ortsüblichen Bebauungsregeln aus gestattet werden sollen.

Beim gegenständlichen Planungsabschnitt handelt es sich um einen historischen Siedlungsbereich, der in Telfs wertvollsten Baulandgrund darstellt. Es ist hier ein großer Entwicklungsbereich gegeben, jedoch bestehen in diesem Bereich auch innerörtliche Freilandflächen. Gemeinsam mit den beiden anschließenden Bereichen 12 (Georgenweg) und 14 (Puelacherweg/Grundfeld) bestehen insgesamt rd. 12 ha Baulandreserven.

Im Bauausschuss vom 4. August 2020 wurden die Festlegungen bereits erläutert und behandelt.

Im Grundsatz sind im Entwurf folgende Bebauungsregeln vorgesehen:

- Die Straßen- und Baufluchtlinien werden grundsätzlich von den alten Vorgaben übernommen. Ebenso werden die bereits in den alten Bebauungsplänen vorgesehenen Abtretungsflächen an das Öffentliche Gut (für erforderliche Verbreiterungen Fahrbahnen, für Notwendigkeiten zukünftiger Gehsteige oder Gehwege) berücksichtigt.
- Festlegung einer BMD (mind. 1,0/höchst 2,0) und NF von max. 300 m<sup>2</sup> je Bauplatz;
- Diese grundsätzlichen Höchstgrenzen wurden auch auf Grundlage der Erhebung der GWT festgelegt, wonach sich die derzeitige Wasser- und Löschwasserversorgung aus der Studie Büro DI Passer bei flächendeckender Bebauungs-Ausnutzung am Limit bewegt.
- Generelle Festlegung der offenen Bauweise; Bestehende Sonderbebauungsformen (Geschosßwohnbauten, Reihenwohnanlagen) verbleiben in der besonderen Bauweise (ohne Festlegung ergänzender Richtlinien).
- Bestehende rechtskräftige Bebauungsbestimmungen werden übernommen.
- In den betroffenen Bebauungsplan werden nun alle im Bauland liegenden bebauten und unbebauten Bauplatze in den Planungsbereich aufgenommen.
- Die früher fixierte max. Bauplatzgröße wird in die Bebauungspläne nicht mehr aufgenommen.
- Zulässige Höhen: Festsetzung OG H 3 in Abstimmung mit einem höchstzulässigen Gebäudepunkt (Angabe in Meter über Adria); Bei bestehenden höheren Gebäuden wird eine Abstimmung an die Gebäudebestände vorgenommen.
- Die Vorbehaltsfläche Friedhof (St. Georgen) und die Vorbehaltsfläche Grünanlage (Gst 3597/6) sind vom Planungsbereich ausgenommen.
- Es wird für eine zukünftige, in West-Ostrichtung verlaufende Verkehrsspange für Zwecke einer innerörtlichen Hauptverkehrserschließung kenntlich gemacht. Diese verläuft von der Gertrud-Fussenegger-Straße über den Georgenweg und Kreuzacker bis zur Saglstraße.
- Zusätzlich wird für das Grundstück der Marktgemeinde (Gst 3596) eine Straßenfluchtlinie ausgewiesen.

***Der Gemeinderat beschließt mit 18 : 3 Stimmen (GV Mader, GR Lerch, GR Mag. Tanzer) gemäß §§ 66 TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B 144-21 für Gst 3915/63 u.a. GB Telfs, Bereich Nr. 15, Kreuzacker, Grundfeld, entsprechend den Planunterlagen und der raumplanerischen Stellungnahme sowie den Fachstellungen des Bundesdenkmalamtes und der TIWAG/TIGAS.***

***Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.***

4.3 Bebauungsplan B 143-21, gesamter Bereich Nr. 12, Georgenweg, Gst 574/1 u.a.

Für die gegenständlichen Planungsbereiche bestehen zwischenzeitlich überholte, nicht mehr in Rechtsgültigkeit stehende Bebauungspläne aus dem Jahr 2000.

Es handelt sich dabei um Siedlungsbereiche nördlich anschließend an den Ortskern (Georgenweg/Puelacherweg/Grundfeld/Kreuzacker) bis zum Waldrand am Puelacherweg, wobei die erweiterten Wohnsiedlungsbereiche grundsätzlich mit den neuen ortsüblichen Bebauungsregeln ausgestattet werden sollen.

Beim gegenständlichen Planungsabschnitt handelt es sich um einen historischen Siedlungsbereich, der in Telfs wertvollsten Baulandgrund darstellt. Es ist hier ein großer Entwicklungsbereich gegeben, jedoch bestehen in diesem Bereich auch innerörtliche Freilandflächen. Gemeinsam mit den beiden anschließenden Bereichen 14 (Puelacherweg/Grundfeld) und 15 (Kreuzacker/Grundfeld) bestehen insgesamt rd. 12 ha Baulandreserven.

Im Bauausschuss vom 4. August 2020 wurden die Festlegungen bereits erläutert und behandelt.

Im Grundsatz sind im Entwurf folgende Bebauungsregeln vorgesehen:

- Die Straßen- und Baufluchtlinien werden grundsätzlich von den alten Vorgaben übernommen. Ebenso werden die bereits in den alten Bebauungsplänen vorgesehenen Abtretungsflächen an das Öffentliche Gut (für erforderliche Verbreiterungen Fahrbahnen, für Notwendigkeiten zukünftiger Gehsteige oder Gehwege) berücksichtigt.
- Festlegung einer BMD (mind. 1,0/höchst 2,0) und NF von max. 300 m<sup>2</sup> je Bauplatz;
- Diese grundsätzlichen Höchstgrenzen wurden auch auf Grundlage der Erhebung der GWT festgelegt, wonach sich die derzeitige Wasser- und Löschwasserversorgung aus der Studie Büro DI Passer bei flächendeckender Bebauungs-Ausnutzung am Limit bewegt.
- Generelle Festlegung der offenen Bauweise; Bestehende Sonderbebauungsformen (Geschosßwohnbauten, Reihenwohnanlagen) verbleiben in der besonderen Bauweise (ohne Festlegung ergänzender Richtlinien).
- Die früher fixierte max. Bauplatzgröße wird in die Bebauungspläne nicht mehr aufgenommen.
- Zulässige Höhen: Festsetzung OG H 3 in Abstimmung mit einem höchstzulässigen Gebäudepunkt (Angabe in Meter über Adria); Bei bestehenden höheren Gebäuden wird eine Abstimmung an die Gebäudebestände vorgenommen.
- Aktuelle vorliegende Bauvorhaben (Gst 707, 289/5) werden berücksichtigt.
- In den betroffenen Bebauungsplan werden nun alle im Bauland liegenden bebauten und unbebauten Bauplatze in den Planungsbereich aufgenommen.
- Es wird für eine zukünftige, in West-Ostrichtung verlaufende Verkehrsspange für Zwecke einer innerörtlichen Hauptverkehrserschließung kenntlichgemacht. Diese verläuft von der Gertrud-Fussenegger-Straße über den Georgenweg und Kreuzacker bis zur Saglstraße.
- Zusätzlich wird für den schmalen bestehenden Verbindungsweg zwischen Georgenweg und Kreuzacker die Fortführung der notwendigen Straßenabtretung vorgenommen. Weiters wird eine Verkehrsanbindung von „Grissen“ in die Saglstraße durch eine Straßenfluchtlinie vorgenommen.

**Der Gemeinderat beschließt mit 18 : 3 Stimmen (GV Mader, GR Lerch, GR Mag. Tanzer) gemäß §§ 66 TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B 143-21 für Gst 574/1 u.a. GB Telfs, Bereich Nr. 12, Georgenweg, entsprechend den Planunterlagen und der raumplanerischen Stellungnahme sowie den Fachstellungnahmen des Bundesdenkmalamtes und der TIWAG / TIGAS.**

**Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.**

#### 4.4 Ergänzender Bebauungsplan E 295-21, Bereich Puite, Gst 3920/271

Die Eigentümerin des Reihenhausbauplatzes Gst 3920/271, Puite 10 beabsichtigt am bestehenden Eckreihenwohnhaus für den Wohnbedarf innerhalb der Eigentümerfamilie eine Erweiterung in Form eines Zu- und Umbaus zwecks Ausbildung einer weiteren Wohnung.

Für die neue zweigeschoßige Wohneinheit soll einerseits die Bestandsgarage umgebaut und zusätzlich ein erdgeschoßiger Zubau vorgenommen werden. Andererseits wird im Obergeschoß durch teilweise Ausbau des Dachraumes und durch Zubaumaßnahmen zusätzliche Wohnnutzfläche geschaffen.

Für den zusätzlichen Bedarf an KFZ-Stellflächen bzw. Entfall der Bestandsgarage sind entlang der Straßenseite die Ausbildung eines zusammenhängenden Carports für zwei PKW sowie weitere offene KFZ-Stellplätze geplant.

Auf Grund der beengten Situation ist der Abstand zum Öffentlichen Gut auf ein maximal erträgliches Ausmaß reduziert. Dies jedoch unter der Maßgabe, dass die vorherrschende Flüssigkeit und Übersichtlichkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich handelt es sich im vorliegenden Fall um eine durchaus akzeptable Nachverdichtung eines Reihenwohnhauses. Für die Umsetzung des Vorhabens ist der bestehende rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 23 (Ortsteil Puite, B 104d-21) um die ergänzenden Richtlinien in Abstimmung an das vorliegende Projekt zu erweitern.

Der Bebauungsplan beschränkt sich nur auf den gegenständlichen Bauplatz, da die Bebauung ausschließlich dem Gemeindeweg zugewendet ist. Das Bauvorhaben hält zu den anschließenden Reihenhausbauplätzen die offene Bauweise ein. Der Bauplatz liegt in keinem Gefahrenbereich und ist von keiner gesetzlichen Nutzungsbeschränkung betroffen.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß §§ 66 TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019 die Auflage und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes E 295/21 für Gst 3920/271 GB Telfs, Puite 10, entsprechend den Planunterlagen und der raumplanerischen Stellungnahme.***

***Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.***

#### 4.5 Bebauungsplanänderung B 073h-21, Bereich Schlichtling, Gst 2740/21

Mit Beschluss vom 25.06.2020 hat der Gemeinderat die Erlassung des Bebauungsplanes für die Schaffung einer weiteren Wohnung im bestehenden Einfamilienwohnhaus auf Gst 2740/21, Sandbühel 14 in Form der Aufstockung eines neuen Geschoßes beschlossen. Die neue Wohnung dient der Deckung des Wohnbedarfes innerhalb der Eigentümerfamilie. Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich in Rechtsgültigkeit erwachsen, die Verordnungsprüfung durch das Land ist abgeschlossen.

Nach Vorsprache des planenden Architekten ist es notwendig, die Höhe der umlaufenden Attika des Wohngebäudes aus bautechnischen Gründen höhenmäßig zu korrigieren. Um dies umzusetzen, ist die auf das Projekt abgestimmte höchst zulässige Gebäudehöhe (HGH) anzupassen und geringfügig zu erhöhen. Die bereits zugestandene HBH (Höhe für technisch notwendige Einrichtungen, wie z.B. für aufgeständerte Solarpaneele etc.) kann nicht herangezogen werden.

Die gesetzlichen Mindestabstände der offenen Bauweise (0,6-fach bzw. 0,4-fach) zu den anschließenden Bauplätzen bleiben gewahrt. Durch die korrigierte Höhenanpassung des Wohngebäudes an die notwendige Attikahöhe ist weiterhin ein ortsübliches Erscheinungsbild gegeben. Im Übrigen bleiben sämtliche Bebauungsinhalte wie bereits beschlossen erhalten.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß §§ 66 TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019 die Auflage und Erlassung der Bebauungsplanänderung (-korrektur) B 073h-21 für Gst 2740/21 GB Telfs, Sandbühel 14, entsprechend den Planunterlagen und der raumplanerischen Stellungnahme.**

**Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.**

**4.6 Flächenwidmungsplanänderung 2021-002 und Bebauungsplan B 168-21, Bereich Brand, Gst 4100/3, 4100/2, 4101**

Der Eigentümer des auf Bauplatz 4100/2, Brand 7 bestehenden Wohnhauses beabsichtigt das Dachgeschoss auszubauen, zu erweitern und umzubauen.

Der Umbau und Dachgeschosßausbau soll dabei der im selben Wohnhaus lebenden Tochter zu Gute kommen. Die Tochter wird das baulich zu erweiternde Dachgeschosß weiterhin zu Hauptwohnsitzzwecken nutzen. Es wird dabei kein zusätzliches Geschoss errichtet.

Im Hinblick auf das Bauverfahren ist die Herstellung einer einheitlichen Widmung des Bauplatzes Gst 4100/2 gemäß TBO notwendig. Im Zuge dessen soll auch der im selben Eigentum stehende Bauplatz Gst 4100/3 einheitlich gewidmet werden. Diese Arrondierungswidmung bedarf keiner befristeten Baulandwidmung gemäß § 37a TROG 2016. Eine positive Stellungnahme der WLW liegt vor.

Der Bauplatz ist derzeit schon dicht bebaut. Im neuen Bebauungsplan für das Gst 4100/2 werden aufgrund des Bauvorhabens die üblichen Standardwerte für Wohnbebauung überschritten. (BMD rd. 2,7).

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig:**

- 1. den von der Marktgemeinde Telfs ausgearbeiteten Entwurf vom 13.04.2021, mit der Planungsnummer 357-2021-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs im Bereich 4100/3, 4100/2, 4101 KG 81310 Telfs durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs vor:**

**Umwidmung**

**Grundstück 4100/2 KG 81310 Telfs**

**rund 357 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

**weitere Grundstück 4100/3 KG 81310 Telfs**

**rund 80 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

**weitere Grundstück 4101 KG 81310 Telfs**

**rund 26 m<sup>2</sup>**

**von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

*in  
Freiland § 41*

***Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.***

- 2. darauf aufbauend gemäß § 54 ff. TROG 2016 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B 168-21 für Gst 4100/2 KG Telfs, Brand 7;***

***Die Beschlüsse werden entsprechend den planlichen Darstellungen und den raumplanerischen Gutachten sowie der bereits vorliegenden Fachstellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung gefasst.***

***Die Beschlüsse der Erlassungen stehen unter der jeweiligen aufschiebenden Bedingung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfristen keine Stellungnahmen einlangen.***

***Der Beschluss der Erlassung der Änderung des Bebauungsplanes steht zudem unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des eFWP die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.***

#### 4.7 Bebauungsplanänderung B 102a-21, Bereich Voglerweg, Gst 3914/673

Die Eigentümerfamilie des Bauplatzes Gst 3914/673 samt darauf befindlichem Dreifamilienwohnhaus hat Bauantrag um Anbau eines Carports mit einer Nutzfläche von rd. 45 m<sup>2</sup> gestellt, um die bestehenden, für das Wohngebäude erforderlichen, PKW-Stellplatzflächen zu überdachen.

Für den Bauplatz besteht der flächendeckende Bebauungsplan Nr. 21 (Fasnachtssiedlung). Dieser beinhaltet unter anderem die für Wohnsiedlungsgebiete ortsübliche Maximal-Dichte (BMD H 2,0) und Nutzfläche (NF H 300 m<sup>2</sup>).

Das gegenständliche Wohngebäude weist bereits bestandsgemäß rechtmäßig eine BMD von 2,2 aus. Im Rahmen der Bebauungsplanerstellung sind gemäß der üblichen Vorgangsweise die ortsüblichen Bebauungsregeln flächendeckend erlassen worden.

Die Vorprüfung zum Bauverfahren hat ergeben, dass die Lagesituation des Carports durch Anschluss an die Wand der Nachbargarage sowie durch Anschlüsse an das eigene Wohnhaus und zur straßenseitigen Stützmauer ein Baumassen bildendes Gebäude ergibt. Mit der sich für den Carport ergebenden Mehrkubatur ist die BMD auf 2,3 berechnet.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß §§ 66 TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019 die Auflage und Erlassung der Bebauungsplanänderung B 102a-21 für Gst 3914/673 GB Telfs, Voglerweg 11, entsprechend den Planunterlagen und der raumplanerischen Stellungnahme.***

***Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.***

#### 4.8 Bebauungsplanänderung B 079e-21, Bereich Karl-Schönherr-Straße, Gst 3915/53

Die Antragsteller beabsichtigen den Zubau von zwei eigenständigen Wohneinheiten über zwei oberirdische Geschosse mit Unterkellerung mit insgesamt ca. 125 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche. Die Wohnraumerweiterung soll für die Nutzung innerhalb der Familie (Söhne) zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist auf dem großen Bauplatz Gst 3915/53 (1.110 m<sup>2</sup>) ausreichend Platz gegeben, im westlichen Bereich überragt der geplante Zubau jedoch die Baufluchtlinie. Eine Reduzierung im Kreuzungsbereich von 6 m auf 4 m Abstand erscheint im gegebenen Fall

zulässig, da die Verkehrssicherheit weiterhin aufrecht bleibt und der Zubau dem Orts- und Straßenbild nicht entgegensteht.

Alle anderen Parameter des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 19, Karl-Schönherr-Straße, B 079 werden eingehalten. Das Bauvorhaben entspricht einer maßvollen Nachverdichtung im Rahmen der bestehenden Bebauungsplanbestimmungen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß §§ 66 TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019 die Auflage und Erlassung der Bebauungsplanänderung B 079e für GSt 3915/53 KG Telfs, Karl-Schönherr-Straße 2, entsprechend den Planunterlagen und der raumplanerischen Stellungnahme.**

**Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.**

#### 4.9 Bebauungsplanänderung B 101b-21, Bereich Walter-Pichler-Straße, GSt 3514/564, 3514/76, 3514/563

Die Antragstellerin möchte am bestehenden Wohnhaus in der Walter-Pichler-Straße 9 das Dachgeschoss ausbauen, es wird dabei kein neues Geschoss errichtet. Der neu errichtete Wohnraum soll zum Bedarf innerhalb der Familie dienen. Durch den Ausbau wird die bereits bestehende Wohnung im Dachgeschoß entsprechend den Bedürfnissen vergrößert.

Die Bauhöhen und die Dichtefestlegung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. B 101 (Höhenstraße) werden eingehalten, das geplante Dachgeschoss ragt jedoch in den westlichen und östlichen Mindestabstandsbereich (0,6-fach TBO) zur jeweiligen Grundgrenze. Um das geplante Projekt umsetzen zu können, ist die Festlegung von verminderten Abständen (0,4-fach TBO) notwendig. Die Zustimmung der betroffenen Eigentümer liegt vor, für welche dann auch die verminderte Abstandregelung zu erlassen sein werden.

Zusätzlich ist auf Grund des steilen Geländes die Festlegung einer Höhenlage zu den westlichen und östlichen Nachbarn notwendig, um die Einhaltung der Wandhöhe von Carports an der Grundgrenze zu gewährleisten. Auch diese Festlegung wird adäquat auf den Nachbargrundstücken erlassen.

Weiter ist eine geringfügige Erhöhung der zulässigen Nutzfläche von 300 m<sup>2</sup> auf rund 310 m<sup>2</sup> notwendig.

Insgesamt ergibt der geplante Zu- und Umbau eine maßvolle Nachverdichtung im Rahmen der bestehenden Dichte- und Bauhöhenfestlegung.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß §§ 66 TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019 die Auflage und Erlassung der Bebauungsplanänderung B 101b-21 für die GSt 3514/564, 3514/76, 3514/563 KG Telfs, Walter-Pichler-Straße, entsprechend den Planunterlagen und der raumplanerischen Stellungnahme.**

**Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.**

#### 4.10 Behandlung Stellungnahme zum Bebauungsplan B 073g – Horizont Immo, Sandbühel

Die Fritz Immo GmbH hat auf Bauplatz GSt .926, Sandbühel 3 um den Abbruch des Bestandsgebäudes sowie die Errichtung eines Wohnprojektes mit fünf Wohneinheiten mit zugehörigen Nebenfunktionen und überdachten sowie offenen PKW-Abstellflächen im Eigentum angesucht. Das Wohnprojekt beinhaltet fünf Wohneinheiten.

Der Gebäudekörper soll zur Gänze in Massivbauweise erstellt werden und schließt mit einem Flachdach mit umlaufender horizontalen Attika ab.

Gleichzeitig ist der beantragte und mit der Gemeinde abgestimmte Grundverkauf des im Gemeindeeigentum stehenden Grundstückes GSt 2740/1 für Arrondierungszwecke zum Bauplatz in Behandlung.

Das aktuell vorliegende Wohnprojekt hält die Bebauungsregeln ein (Bebauung mit Einhaltung Grenzabstände 0,6-fach, max. 3 OG mit Festlegung einer höchst zulässigen Gebäudehöhe, Nutzfläche max. 300 m<sup>2</sup>, Baumassendichte M 1,0/H 2,0).

In der Bauausschusssitzung von 02.02.2021 wurde der Bebauungsplan behandelt und dem Gemeinderat zum Beschluss der Auflage und Erlassung empfohlen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat in seiner Sitzung vom 18.02.2021 gemäß §§ 54 ff. Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101 - TROG 2016, die Auflage und Erlassung der Änderung des Bebauungsplanes B 073g-20 für die Gste .926 und 2740/1, KG Telfs, im Bereich Sandbühel, entsprechend den Planunterlagen und der ortsplanerischen Stellungnahme des Bauamtes der MG Telfs, sowie unter Maßgabe der Privatvereinbarung zwischen Marktgemeinde und der Fritz IMMO GmbH beschlossen.

Bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist ist dazu fristgerecht eine Stellungnahme eingelangt.

In der Stellungnahme geht es zusammenfassend um die Bauhöhe des geplanten Gebäudes in Richtung Norden und die daraus resultierende Verschattung des Bauplatzes Sandbühel 1. Die Stellungnahme wurde raumordnungsfachlich behandelt und es wird darin empfohlen, den Bedenken aus den angegebenen Gründen keine Folge zu geben. Die raumordnungsfachliche Stellungnahme liegt bei.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Grundlage der raumordnungsfachlichen Stellungnahme des Bauamtes einstimmig die eingelangte Stellungnahme nicht zu berücksichtigen, sondern die Erlassung des Bebauungsplanes B 073g-21 für Gste .926 u.a., GB Telfs in der vom 18.02.2021 aufgelegten Form zu beschließen (Beharrungsbeschluss).***

#### 4.11 Berichte

##### Flächenwidmungsplanänderung 2021-001 und Bebauungsplan B 167-21, Bereich Gewerbezone Sagl, Gste 4033/25, 4033/46, Risa-Areal

Nach erfolgter Diskussion ist für die Abgabe einer Beschlussempfehlung die Vorlage detaillierter Angaben für die beabsichtigten Umbaumaßnahmen und der Nutzungserweiterungen sowie der dadurch entstehenden Bauhöhen notwendig. Für die Festlegung der Nutzungen soll eine privatrechtliche Vereinbarung ausgearbeitet werden. Zwischenzeitlich wird die Behandlung einhellig vertagt.

##### Grundsatzregeln für zukünftige Wohnanlagen – Antrag von GR Mag. Tanzer zur Verhinderung von Spekulationen bei Wohnbauvorhaben

In der nächsten Bauausschuss-Sitzung werden Grundsatzregeln für den zukünftigen Umgang mit Wohnanlagen diskutiert und ausgearbeitet. Bei Bedarf werden Empfehlungen für eine Beschlussfassung abgegeben. GR Mag. Tanzer wird dazu eingeladen.

## **5 Berichte aus der 28. Überprüfungsausschuss-Sitzung**

### Überprüfung offene Rückstände Steuern und Abgaben

Dies wurde dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Bank- und Kassenstände zum 09.04.2021

Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 07.05.2020 die Aufstockung des bestehenden Kontokorrentkredites von € 1 Mio. auf € 2 Mio. mit einer Laufzeit bis 31.12.2021 beschlossen.

Die Kassenbestandsaufnahme wurde samt Buchungsabschluss, Kontoauszüge und unverbuchten Belegen den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses zur Einsicht vorgelegt.

### Allfälliges

GR Simon Lung stellte eine Anfrage an den Überprüfungsausschuss. Ihm ist aufgefallen, dass während der coronabedingten Ausgehfristen, also nach 20:00 Uhr, zwei Wachorgane zu Fuß das Dorf kontrollieren. Er ersuchte um Prüfung, ob die Notwendigkeit der Kontrollen, während des gesetzlich verhängten Ausgehverbotes, besteht und ob dies die Gemeinde in Auftrag gegeben hat.

Dies wird erhoben und in der nächsten Überprüfungsausschuss-Sitzung beantwortet.

## **6 Berichte aus der 16. Sitzung für Familien, Senioren und Soziales**

### Seniorentreff - Wohnzimmer mit Weitblick

Die Öffnung und Betreuung an 3 Nachmittagen/Woche (Mo, Mi, Fr) ist bereits gewährleistet.

### Termine Veranstaltungen für SeniorInnen

**Tiroler Volksschauspiele** - Sondervorstellung für 1 Aufführung (ermäßigte Karten)

**Seniorentörggelen** - am Mittwoch, 10. November 2021 im Rathaussaal

**Familien- bzw. Kinderflohmarkt** - voraussichtlich im September 2021

### Familienwege

GV Silvia Schaller fällt in Gesprächen mit BürgerInnen auf, dass viele nicht über die Spazier- und Wandermöglichkeiten in und um Telfs Bescheid wissen.

In Zusammenarbeit mit dem Alpenverein und Tourismusverband soll eine Auflistung von Spazier-, Rad- und Wanderwegen, Rast- und Parkplätzen für Familien in Telfs und Umgebung entstehen.

### Babypaket für Neugeborene - Informationen

Da die Babypaket-Treffen seit 2020 nicht stattfinden können, wurden die Pakete für Neugeborene vorübergehend im Bürgerservice an die Eltern ausgehändigt.

Mit 2021 übernimmt das der Sozial- und Gesundheitssprengel. Zum vereinbarten Termin, können Eltern über Angebote etc. informiert werden und den Bezug zum Sozial- und

Gesundheitssprengel herstellen, um den Eltern bei Bedarf die Inanspruchnahme eines Beratungs- bzw. Hilfsangebotes zu erleichtern.

#### Willkommensgeschenk für neu Zugezogene - Information

Bisher wurde immer eine Busfahrt durch Telfs gemacht, um den neu zugezogenen Mitbürgern Telfs vorzustellen, wichtige Infrastruktur zu zeigen und Informationen über die Gemeinde zu geben. Dies ist derzeit nicht durchführbar.

Es gibt aber Vorschläge seitens der Abteilung Gemeinwesenarbeit/Lukas Falch.

#### Gemeinwesenprojekt Puite - Information

Hauptprobleme im Ortsteil Puite - konkret Am Fuchsbüchel sind:  
Lärm, Hunde, Müll, schlechte Hausverwaltungen/Hausmeister der Wohnbauträger

VBgm. Christoph Walch ist immer wieder vor Ort und schildert, dass zB die Beleuchtung in Allgemeinräumen oft sehr lange nicht repariert wird u. ä.

Es bedarf der Kooperation der Wohnbauträger. Ziel ist die Schaffung einer Planstelle eines/einer Case- und Caremanagers/-in vor Ort, der/die kontinuierlich als Ansprechperson da ist. Dabei geht es um Vorbeugung bei Konflikten, Konfliktmanagement, Vernetzungsarbeit zwischen allen Beteiligten, Verbesserungen im nachbarschaftlichen Verhalten, die Infrastruktur, die Imageaufbesserung des Ortsteiles uvm.

## **7 Anträge, Anfragen und Allfälliges**

### **7.1 Antrag GV Mader für ÖVP, SPÖ/PZT, TN, BLT - neuerliche Beratung und Abstimmung der TO-Punkte 3 - 7 der 39. GR-Sitzung vom 17.12.2020**

GV Mader stellte in der 41. GR-Sitzung vom 18.03.2021 folgenden Antrag:

„Bereits in der letzten GR-Sitzung wurden die unterschiedlichen Positionen zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei der gegenständlichen Sitzung vom 17.12.2020 diskutiert und wurde seitens der Gemeindeführung die Auffassung vertreten, dass ein entsprechender Ausschluss gemäß einer Vorgabe seitens des Landes gerechtfertigt gewesen bzw. andererseits ja gar kein diesbezüglicher Beschluss gefasst wurde, weshalb die Öffentlichkeit defacto nicht ausgeschlossen worden sei, sondern lediglich auf die Ausgangssperre ab 20:00 Uhr hingewiesen worden sei.

Zwischenzeitlich hat das Landesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit aufgrund der COVID19 Verkehrsbeschränkungen also der Ausgangssperre nicht zulässig ist bzw. war, da für den Besuch von Gemeinderatssitzungen ein entsprechender Ausnahmetatbestand existiert.

Die von unserer Seite vertretene Rechtsmeinung wurde somit bestätigt.

Auch sind wir der Ansicht, dass am 17.12.2020 die Öffentlichkeit sehr wohl rechtswidrig von der Sitzung ausgeschlossen wurde. Es kam zwar nicht zum Einsatz von Zwangsgewalt wie in dem vom Landesverwaltungsgericht behandelten Fall, da die Zuschauer den Saal freiwillig verlassen haben. Dies jedoch nicht aus freien Stücken sondern getäuscht durch die fehlerhafte Belehrung seitens der Gemeindeführung wonach ein weiterer Verbleib aufgrund der COVID19 Verkehrsbeschränkungen verboten sei. Wäre diese fehlerhafte Belehrung nicht erfolgt so hätten die Zuhörer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht den Saal verlassen - es wurde somit nach unserer Auffassung das Faktum des rechtswidrigen Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung geschaffen was

nun wiederum dazu führt, dass nach unserer Auffassung die danach gefassten Beschlüsse, gemäß § 36 Abs.3 letzter Satz, nichtig sind.

Ob dem so ist oder nicht hätte im Ernstfall wohl ein ordentliches Gericht zu klären.

Da es sich bei den betroffenen Beschlüssen nicht nur um interne Verwaltungsangelegenheiten sondern unter anderem auch um Bausachen handelt, könnte eine später gerichtlich festgestellte Nichtigkeit weitreichende Folgen - auch für die betroffenen Bauwerber - haben.

Dem Vorsichtsprinzip verpflichtet, beantragen wir daher die betroffenen Punkte erneut auf die Tagesordnung zu setzen und eine ordnungsgemäße Beratung und Beschlussfassung zu ermöglichen, nicht zuletzt auch um hier Rechtssicherheit herzustellen.

Sollte die Gemeindeführung eine andere Ansicht teilen, ersuchen wir um entsprechenden Bericht.“

Stellungnahme dazu von AL-Stv. Mag. Nagl:

Am 17.12.2020 wurde in den Räumlichkeiten des Rathaussaales Telfs eine öffentliche Gemeinderatssitzung, beginnend um 17:00 Uhr abgehalten. Zu diesem Zeitpunkt war die 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 566/2020 in Kraft.

Im § 2 Abs. 1 Z 6 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurde betreffend Ausgangsbeschränkungen folgendes geregelt:

*„Zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit.“*

Mit Schreiben vom 17.12.2020 teilte die Abteilung Gemeinden mit, dass Gemeinderatssitzungen von 06:00 – 20:00 Uhr öffentlich stattfinden können. Außerhalb dieser Zeiten greifen die Ausgangsbeschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, ausgenommen die Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss. In den rechtlichen Begründungen des Gesundheitsministeriums zu den Verordnungen, mit denen diese Ausnahme eingeführt wurde, ist festgehalten, dass diese insbesondere „etwa auch die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen zur Wahrung der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 117 Abs. 4 B-VG“ erfasst. Weiters, dass „aus epidemiologischen Erwägungen die Teilnahme an und die Abhaltung von solchen Sitzungen jedoch tunlichst auf das notwendige Maß (Sitzungen, von denen die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf) zu reduzieren ist“.

In der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2020 wurden die anwesenden Zuhörer auf die Rechtsauskunft des Landes Tirol und die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung hingewiesen. Die Öffentlichkeit wurde durch diesen Hinweis nicht ausgeschlossen. Hiefür wäre gemäß § 36 Abs. 3 TGO ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit erforderlich gewesen. Weiters durften insbesondere Medienvertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit – gestützt auf den betreffenden Ausnahmetatbestand „berufliche Zwecke“ – der Gemeinderatssitzung beiwohnen.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 24.02.2021, Zl. LVwG-2021/12/0235-5, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine Maßnahmenbeschwerde gehandelt hat, welche Einzelfallbezogen entschieden wurde. Zu einem Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist es in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2020 nicht gekommen.

Mit Schreiben vom 26.02.2021 hat das Gesundheitsministerium auf Anfrage des Landes Tirol die Rechtsauslegung vom 17.12.2020 bestätigt.

**Zusammenfassung:**

Da die Öffentlichkeit in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2020 nicht ausgeschlossen wurde – ein diesbezüglicher Beschluss wurde nicht gefasst – sind die nach 20:00 Uhr gefassten Beschlüsse im Hinblick auf § 36 Abs. 3 TGO rechtskonform zustande gekommen.

***Der Gemeinderat beschließt mit 5 (GV Mader, GR Lerch, GR Mag. Tanzer, GR Köll, GR Klieber) : 16 Stimmen den Antrag anzunehmen und sämtliche Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2020, welche nach 20:00 Uhr beschlossen wurden, erneut auf die Tagesordnung zur Beschlussfassung zu setzen. Der Antrag ist somit abgelehnt.***

**7.2 Antrag GV Mader - Bewertung Haus der Telfer Kinder**

GV Mader stellte in der 41. GR-Sitzung am 18.03.2021 folgenden Antrag:

“Auf welcher Grundlage ist die Bewertung des „Hauses der Telfer Kinder“ erfolgt?  
Wurden zu erwartende Investitionen und Instandhaltungen erhoben und zahlenmäßig erfasst?  
Gibt sich daraus eine schlüssige Summe und wird diese im Voranschlag berücksichtigt?”

Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 hat die Finanzverwaltung den VRV 2015 Spezialisten Herrn Steuerberater Prof. Dr. Helmut Schuchter um eine Besprechung der Schenkung „Haus der Kinder“ ersucht, da unentgeltliche Erwerbe (z.B. Schenkungen und Erbschaften) mit einem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

Lt. Prof Dr. Schuchter ist die Schenkung „Haus der Kinder“ lt. § 19 Abs. 9 VRV 2015 (beizulegender Wert) iVm § 24 Abs 4 Satz 2 VRV 2015 (unentgeltliche Erwerbe) in den Vermögenshaushalt 2020 aufzunehmen.

Für den beizulegenden Wert haben wir uns für grunderwerbsteuerliche Zwecke an der Grundstückswertverordnung – Pauschalwertmethode § 2 Abs. 3 Z 4+5 GrWV. orientiert („gemeiner Wert“).

Die Begründung lag darin, da uns der Geschenkgeber Herr Peter Larcher mitteilte, dass beim Gebäude im Jahr 2001 der Außenputz saniert und mehr als 75 % der Fenster ausgetauscht wurden. Die Fertigstellung des Gebäudes war im Jahr 1969/1970.

Aufgrund der Begründung greift in der Grundstückswertetabelle ein 70 %iger Abschlag- also eine Kostenannahme von 30%. Dieser ergab einen Wert von € 1.270.476,00. Hinzugekommen sind die Werte der Grundstücke mit einem Betrag von € 300.087,05, somit ergab sich ein zu buchender Vermögenswert von € 1.570.563,05

Aufgrund des Arbeitsübereinkommens lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2020 mit dem Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung trägt die Marktgemeinde Telfs die Aufwendungen für betriebliche Reparaturen, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten im Rahmen des Jahresbudgets. Diese werden ebenfalls im Vermögenshaushalt aktiviert. In den nächsten Jahren ist der Wunsch, dass die Außenrollen bei den süd- und ostseitigen Fenstern gemacht werden, da derzeit nur innenliegende Rollen vorhanden sind. Die Investition wurde aufgrund der Corona-Pandemie im Voranschlag 2021 nicht berücksichtigt. Außerdem wird wie bei den anderen Außenstellen, jährlich von Bauamtsleiter-Stellvertreter Herr Ing. Auer die jeweiligen Investitionen erhoben und nach Dringlichkeit veranschlagt.

***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Finanzverwaltung zur Kenntnis.***

### 7.3 Anfrage GR Köll - Testmöglichkeit Ärztezentrum Telfs - Sachstand

GR Köll erkundigt sich nach dem Sachstand Ärztezentrum Telfs.

Bgm. Härting erklärt, dass das Ärztezentrum abgezogen wurde, die Teststandorte bleiben, ein anderer Arzt wird die Leitung übernehmen.

GR Köll weist darauf hin, dass auch diplomierte Krankenpfleger testen dürfen.

### 7.4 Antrag GR Mag. Tanzer - Bußgeldtango in Telfs stoppen

GR Klieber findet es nicht in Ordnung, dass die Wachorgane unter Verwendung eines Maßbandes Strafzettel verteilen.

GR Mag. Tanzer stellt folgenden Antrag:

“Der Bürgermeister lässt in Wohngebieten von einem privaten Sicherheitsdienst permanente Kontrollen durchführen. Die Anwohner in ruhigen Wohngebieten werden plötzlich als Parksünder bestraft. Dafür wurden Kosten für einen zusätzlichen Wärter um € 50.000,00 beschlossen. Die Kontrollen füllen eher das Gemeindefiskus und nutzen weniger der Verkehrssicherheit. Der private Dienst verfolgt geringfügige Verkehrssünden, bei denen sogar die Polizei über Jahrzehnte ein Auge zudrückte. Es müssen immer mehr kleine Parksünder überführt werden, damit sich die Überwachung überhaupt lohnt. So einen Überwachungsdruck kann weder eine Gemeinde wollen, noch sind sie Bürgern oder deren Gästen und Besuchern zuzumuten.

In diesen Wohngebieten gibt es auch keine nennenswerten Behinderungen, die regelmäßige Kontrollen notwendig machen.

Es braucht nirgendwo Kontrollen, die nicht der Verkehrssicherheit dienen, sondern nur den Haushalt aufbessern. Diese Art der Abzocke muss ein Ende haben.

#### Antrag: Bußgeldtango in Telfs stoppen:

Ich beantrage daher die private Überwachung zu stoppen, Kontrollen der Polizei genügen völlig. Der Verkehrsausschuss soll für den Gemeinderat Lösungen ausarbeiten, um den Anwohnern, wo es möglich ist, ein ruhiges Parken zu ermöglichen, insbesondere sollen Parkstreifen ausgewiesen, Einbahnregelungen geschaffen und/oder Parkerlaubnisse verordnet werden.”

Bgm. Härting erklärt dazu, dass am 09.07.2020 im Gemeindevorstand und in Folge im Gemeinderat (18 : 2 Stimmen) die Aufstockung der Parkraumüberwachung beschlossen wurde. Im Jahr 2017 wurde von einigen Parteien mehrmals eine Gemeindepolizei beantragt, dessen Aufgabe unter anderem die allgemeine Verkehrsüberwachung, regelmäßige Streifengänge bzw. -fahrten, der Vollzug der Straßenverkehrsordnung, Überwachung der Parkraumbewirtschaftung usw. sein sollte. Außerdem gab es Beschwerden von Siedlungsanwohnern. Eine Überwachung mit Maßband wird es nicht mehr geben.

Er weist darauf hin, dass es eine Straßenverkehrsordnung gibt, die zu exekutieren ist. Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft.

#### **GR Klieber verlässt um 20:40 Uhr die Sitzung.**

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Dringlichkeit des Antrages.***

***Der Gemeinderat beschließt mit 3 (GV Mader, GR Lerch, GR Mag. Tanzer) : 16 Stimmen und 1 Enthaltung (GR Köll), die private Überwachung zu stoppen, den Verkehrsausschuss zu beauftragen, Lösungen auszuarbeiten, um den Anwohnern, wo***

***es möglich ist, ein ruhiges Parken zu ermöglichen, insbesondere sollen Parkstreifen ausgewiesen, Einbahnregelungen geschaffen und/oder Parkerlaubnisse verordnet werden.***

***Der Antrag ist somit abgelehnt.***

**GR Klieber nimmt um 20:44 Uhr wieder an der Sitzung teil.**

#### **7.5 Antrag GR Mag. Tanzer - COVID-Prävention für unsere Schulen**

GR Mag. Tanzer stellt folgenden Antrag:

“Zuletzt wurde medial berichtet, dass die Gruppe der fünf- bis vierzehnjährigen Kinder die höchste Inzidenz aufweist. Ein Impfschutz für diese Altersgruppen existiert noch nicht. Auch wenn Kinder selbst vielleicht nicht so schwer erkranken, sie tragen den Virus nach Hause. In den Schulen erfolgt wieder Präsenzunterricht. Die kurze Zeit bis zur Sommerpause wird ohne größere Schwierigkeiten überbrückbar sein.

Zum Schulstart im Herbst und in der kalten Winterzeit könnte die Gefahr aber wieder drastisch steigen. Ein permanentes Lüften ist in der kalten Jahreszeit schwieriger.

Seitdem bekannt ist, dass SARS-CoV-2 auch durch Aerosole übertragen werden kann, wurde eine intensive Diskussion über den Einsatz von Raumlufreinigungsgeräten begonnen. Neben den Schutzregeln wie Abstand, Hand-Hygiene, Nasen-Mundschutz soll der gleichzeitige Einsatz von passenden Luftreinigern in geschlossenen Räumen die Wirksamkeit der Schutzregeln noch einmal erheblich erhöhen.

Präventionsexperten aus den Fachbereichen Lüftungstechnik und Arbeitsmedizin empfehlen als ergänzende präventive Infektionsschutzmaßnahme vor SARS-CoV-2 zusätzlich für Büros, Arbeitsstätten, Schulen etc. die Anschaffung von Raumluftgeräten.

Antrag COVID – Prävention für unsere Schulen:

Ich beantrage daher

- in einer Schule kurzfristig den Einsatz von Luftreinigern zu testen, ob der Einsatz solcher Geräte nützlich und sinnvoll ist.
- Bejahendenfalls die hierfür anfallenden Kosten und Förderungen zu erheben und
- dem Gemeinderat die Unterlagen zur Beschlussfassung vorzulegen, sodass die Geräte den Schulen bis Herbst 2021 zur Verfügung gestellt werden können.”

Bgm. Härting weist dies dem Bildungsausschuss zu.

## **8 Personelles**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Christian Härting um 21:07 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

RL Sabine Hofer

Christian Härting

Die Mitglieder des Gemeinderates: